

## S a t z u n g

### über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs Weiden (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund von Artikel 1, 2 Absatz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl S. 70) folgende Satzung:

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Weiden werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist diejenige Person, die die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebühren und Auslagen

- (1) Folgende Gebühren werden erhoben:
  1. Für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung
 

a) einer wissenschaftlichen Fachkraft	32,00 €
b) einer geprüften Fachkraft	22,00 €
c) einer Verwaltungskraft	17,00 €

je Halbstunde Zeitaufwand;  
jede angefangene Halbstunde wird mit dem vollen Preis einer Halbstunde berechnet.
  2. **Reproduktionsgebühren**
    - 2.1 Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv
      - 2.1.1 Herstellung von Xerokopien auf Normalpapier
 

a) schwarz-weiß Endformat DIN A4	je 0,50 €
b) schwarz-weiß Endformat DIN A3	je 1,00 €
c) farbig Endformat DIN A4	je 1,00 €
d) farbig Endformat DIN A3	je 2,00 €
e) schwarz-weiß Ausdrucke über Readerprinter DIN A4	je 0,50 €
f) farbig Ausdrucke über Readerprinter DIN A4	je 1,00 €
g) Beglaubigte Kopie (schwarz-weiß)	je 5,00 €
h) Beglaubigte Kopie (farbig)	je 7,50 €
      - 2.1.2 Ausdrucke von digitalen Dateien
 

a) schwarz-weiß Endformat DIN A4	je 0,50 €
b) schwarz-weiß Endformat DIN A3	je 1,00 €
c) farbig Endformat DIN A4 auf Normalpapier	je 2,00 €
d) farbig Endformat DIN A3 auf Normalpapier	je 4,00 €
e) farbig Endformat DIN A4 auf Fotopapier	je 3,00 €
f) farbig Endformat DIN A3 auf Fotopapier	je 5,00 €

## 2.1.3 Anfertigen und Bereitstellen von digitalisiertem Archiv- und Sammlungsgut

- |  |            |
|--|------------|
| a) Digitale Bilddatei, Druckgröße 10x15 cm, 300dpi                                     | je 10,00 € |
| b) Digitale Bilddatei, Druckgröße 13x18 cm, 300dpi                                     | je 12,50 € |
| c) Digitale Bilddatei, Druckgröße 20x30 cm, 300dpi                                     | je 15,00 € |
| d) Digitalisierung in höherer Auflösung nach Zeitaufwand<br>pro angefangene 10 Minuten | je 5,00 €  |

## 2.2 Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. Abs. 2 Ziffer 3) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

## 3. Wiedergabegebühren

Im Falle einer Verwertung von Reproduktionen zur Veröffentlichung / Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film- /Fernsehproduktionen sind neben den Reproduktionsgebühren auch Wiedergabegebühren zu entrichten. Folgende Gebühren werden, wenn nicht anderes angegeben ist, für eine einmalige Nutzung je Aufnahme erhoben:

## 3.1 Für die Wiedergabe von fotografischen Aufnahmen, Schriftstücken, Plänen und Plakaten

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen<br>mit regionaler Verbreitung (Regierungsbezirk Oberpfalz) | 20,00 € |
| mit überregionaler Verbreitung   | 42,00 € |

Die Verwertung in Schülerzeitungen und Unterrichtsmaterialien ist gebührenfrei.

- |  |          |
|--|----------|
| b) bei Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien<br>bei einer Auflagenhöhe bis 2.000 Exemplaren | 250,00 € |
| bei einer Auflagenhöhe über 2.000 Exemplaren   | 320,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| c) bei Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender<br>bei einer Auflagenhöhe bis 1.000 Exemplaren | 200,00 € |
| bei einer Auflagenhöhe bis 5.000 Exemplaren  | 320,00 € |
| bei einer Auflagenhöhe über 5.000 Exemplaren   | 480,00 € |

- |   |                  |
|---|------------------|
| d) bei der Auswertung in audiovisuellen Medien<br>als regionale Fernsehproduktionen | 25,00 €          |
| als überregionale Fernsehproduktionen   | 42,00 €          |
| als DVD, CD-Rom und deren Nachfolgemedien   | wie Buchstabe b) |

## 3.2 Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs (§ 12 Abs. 2 Stadtarchiv-Benutzungssatzung) erhöht sich die fällige Wiedergabegebühr zur Abgeltung des entstandenen Verwaltungsaufwandes um 50%, höchstens jedoch bis 500,00 €.

## (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von                                      | 1,00 €  |
| 2. bei Versand von Reproduktionen jeglicher Art eine<br>Versandkostenpauschale im Inland von | 5,00 €  |
| international von  | 10,00 € |
| 3. die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten         |         |

## § 4

**Gebührenerlass und -ermäßigung**

## (1) Gebühren nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 werden nicht erhoben,

1. wenn die Benutzung amtlichen Interessen oder nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient,
2. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivs im städtischen Interesse liegt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

#### **§ 5**

#### **Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs bzw. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 mit Erteilung der Wiedergabeerlaubnis (§ 12 Abs. 2 Stadtarchiv-Benutzungssatzung). Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABI Nr. 2            vom 02.02.2015